**Musterschreiben 1: Streichung des Zusatzes “für Personen mit ungeklärter Identität” bei Duldung**

[Absender\*in: Name, Adresse]

[Adressatin: Ausländerbehörde, Adresse]

[Ort, Datum]

[Aktenzeichen der Ausländerbehörde]

**Duldung: Streichung der Nebenbestimmung nach § 60b AufenthG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich die

Erteilung einer Duldung gemäß § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG bzw.

die Streichung der Nebenbestimmung “für Personen mit ungeklärter Identität” des § 60b Abs. 1 AufenthG.

Den Antrag begründe ich wie folgt:

A. Sachverhalt

Am [Datum] wurde mir eine Duldung mit dem Zusatz “für Personen mit ungeklärter Identität” gemäß § 60b Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AufenthG ausgestellt. Begründet wurde die Erteilung der Duldung mit dem Umstand, dass ich zumutbare Handlungen zur Passbeschaffung nicht vorgenommen hätte.

[Weiter in drei verschiedenen Varianten:]

[Variante a.]

Den Passantrag habe ich am [Datum] gestellt bzw. einen Termin hierzu habe ich vereinbart. Belege hierzu habe ich vorgelegt/ sind angehängt. Eine Antwort der afghanischen Botschaft habe ich nicht erhalten bzw. der Antrag wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass aus technischen Gründen keine Pässe ausgestellt werden.

[Variante b.]

Den zur Passbeantragung erforderlichen Antrag auf Ausstellung einer Tazkira habe ich bzw. einen Termin hierzu habe ich vereinbart. Belege hierzu habe ich vorgelegt/sind angehängt. Eine Antwort der Botschaft habe ich nicht erhalten bzw. der Antrag wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass aus technischen Gründen keine Pässe ausgestellt werden.

[Variante c].

Den Antrag auf Tazkira/Pass habe ich noch nicht gestellt. [Begründung: Ich war hierzu nicht verpflichtet, da ich mich in einem laufenden Asylverfahren befand bis…].

[Weiter in allen Varianten]:

Seit dem Sturz der afghanischen Regierung hat die Bundesregierung Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt, wie sich aus der Pressemitteilung des Bundesinnenministers vom 11.08.2021 ergibt (https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/08/aussetzung-abschiebung.html).

Seither können in der afghanischen Botschaft bzw. den Konsulaten in Deutschland nach dortiger Mitteilung „aus technischen Gründen“ keine Pässe ausgestellt werden. Wann sich dieser Umstand ändert, ist nicht abzusehen. Es können weder Passanträge gestellt noch bearbeitet werden.

Hierzu füge ich als Beleg ein Schreiben der afghanischen Botschaft vom 23.8.2021 bei, vgl. Anlage XX (https://berlin-hilft.com/2021/09/02/afghanistan-botschaft-geschlossen-passbeschaffung-damit-unmoeglich/)

B. Rechtliche Begründung

Die Anforderung des § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG zur “Duldung für Personen mit ungeklärter Identität” sind nicht erfüllt, es ist eine Duldung gemäß § 60a AufenthG zu erteilen.

Voraussetzung für die Erteilung einer Duldung mit dem Zusatz nach § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist, dass die Abschiebung aus Gründen nicht vollzogen werden kann, welche die Person selbst zu vertreten hat.

Ist hingegen die Unmöglichkeit der Abschiebung von der Person nicht zu vertreten (I.) oder liegen weitere tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse vor (II.), ist die Erteilung einer Duldung mit dem Zusatz gemäß § 60b AufenthG rechtswidrig.

I.

Die Voraussetzungen des § 60b AufenthG sind gegeben, wenn zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach § 60b Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht vorgenommen werden. Dieser Tatbestand liegt dann vor, wenn das Verhalten der betroffenen Person für die Unmöglichkeit der Abschiebung ursächlich ist.

Die Abschiebung ist hier nicht aus Gründen unmöglich, die von mir selbst zu vertreten sind, wie dies § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG voraussetzt. Die Gründe für die Unmöglichkeit der Passbeschaffung und damit der Abschiebung liegen vielmehr nicht in meiner Sphäre.

Der besonderen Passbeschaffungspflicht gemäß § 60b Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 AufenthG kann derzeit nicht nachgekommen werden. Aus tatsächlichen Gründen ist eine Passbeschaffung bei afghanischen Stellen in Deutschland für unabsehbare Zeit nicht möglich, da generell keine Pässe ausgestellt werden.

Zur Glaubhaftmachung: Schreiben der Botschaft von Afghanistan vom XX.XX.2021, s.o. Anlage.

Die für die Passbeschaffung erforderlichen und zumutbaren Handlungen sind damit nicht möglich.

[weiter mit drei verschiedenen Varianten:]

[Variante a.]

Insbesondere habe ich bereits nachgewiesen, dass ich am [Datum] einen Passantrag gestellt habe. Die Quittung über die Antragstellungsgebühr bei der afghanischen Botschaft in Berlin liegt Ihnen bereits vor. Daraus geht hervor, dass ich alles Erforderliche und Zumutbare getan habe, um der Passpflicht zu genügen. Die jetzt eingetretene Unmöglichkeit habe ich nicht zu vertreten, da die Weiterbearbeitung des Antrags durch die afghanische Botschaft nicht erfolgt. Vielmehr ist dem Schreiben der Botschaft zu entnehmen, dass von dort keine Passausstellung vorgenommen wird. Da die Passvorlage aus tatsächlichen Gründen objektiv unmöglich ist, ist die Unmöglichkeit der Vorlage eines Passes nicht von mir zu vertreten.

[Variante b.]

Die Tatsache, dass ich bislang noch keinen Passantrag gestellt habe, liegt darin begründet, dass ich zunächst eine Tazkira beantragen musste. Der Beleg über die Beantragung liegt vor/ wird beigefügt. Erst mit Vorliegen einer Tazkira kann ein Passantrag gestellt werden. Daraus geht hervor, dass ich alles Erforderliche und Zumutbare getan habe, um der Passpflicht zu genügen.

Die jetzt eingetretene Unmöglichkeit liegt darin begründet, dass die afghanische Botschaft keine Pässe bzw. Tazkira ausstellt. Diesen Grund habe ich nicht zu vertreten.

[Variante c.]

Es ist festzuhalten, dass selbst dann, wenn ich zuvor einen Pass beantragt hätte, dieser mit der jetzt bestehenden Unmöglichkeit der Ausstellung nicht mehr vorgelegt werden könnte [prüfen im Einzelfall, ob das zeitlich korrekt ist, sonst weglassen, weiter mit II c].

II.

Eine Duldung mit dem Zusatz gemäß § 60b AufenthG kommt nur dann in Betracht, wenn als einziges Rückführungshindernis ein tatsächlicher Grund, mithin fehlende Passdokumente, vorliegt. Eine Duldung mit dem Eintrag “für Personen mit ungeklärter Identität” darf jedoch nicht erteilt werden, sofern weitere Abschiebungshindernisse bestehen, insbesondere wenn eine Abschiebung auch aus rechtlichen oder anderen tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Denn in diesem Fall wäre die unterlassene Passbeschaffung - als tatsächlicher Grund - bereits nicht mehr kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung. Das insofern hinzutretende Abschiebungshindernis der rechtlichen Unmöglichkeit unterbricht die Kausalität, welche für die Anwendung des § 60b AufenthG erforderlich ist (Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.11.2016 - OVG 12 S 61.16, Rn. 8, juris, asyl.net: M24431; VG Cottbus, Beschluss vom 28.5.2020 - 9 L 134/20, BeckRS 2020, 11169, Rn. 6, asyl.net: M28483; BeckOK MigR/Wittmann, 7. Ed. 1.1.2021, AufenthG § 60b Rn. 28.1, beck-online).

Anderenfalls würde die Mitwirkungsverweigerung isoliert sanktionieren, was ausweislich des Wortlauts der Norm aber gerade nicht beabsichtigt ist (BeckOK AuslR/Kluth, 30. Ed. 1.7.2021, AufenthG § 60b Rn. 16).

Sofern die unterbliebene Passbeschaffung der Rückführung daher nicht als einziger Grund entgegensteht, kann § 60b AufenthG nicht zur Anwendung gelangen (VG Bremen, Beschluss vom 16.3.2021, 2 V 371/21; VG Bremen, Urteil vom 3.9.2021 – 2 K 1400/21, BeckRS 2021, 27839 Rn. 14, beck-online; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 9.6.2021, 13 ME 587/20, openjur, asyl.net: M29697; VG Aachen, Beschluss vom 29.9.2021 – 8 L 305/21, BeckRS 2021, 29531).

Aktuell sind die Abschiebungen nach Afghanistan ausgesetzt, wie sich aus der bereits genannten Pressemitteilung des Bundesinnenministers vom 11.08.2021 ergibt. Dies bedeutet, dass die Abschiebung jetzt aus rechtlichem Grund, nämlich durch die Entscheidung des Innenministeriums, unmöglich ist. Hierdurch ist ein Abschiebungshindernis hinzugetreten, welches die Kausalität, die für die Anwendung des § 60b AufenthG erforderlich ist, unterbricht.

[weiter mit drei verschiedenen Varianten:]

[Variante a.]

Insbesondere habe ich bereits nachgewiesen, dass ich am [Datum] einen Passantrag gestellt habe. Lediglich vorsorglich teile ich mit, dass auch deshalb, weil ein rechtliches Abschiebungshindernis hinzugetreten ist, etwa von mir erwartete Mitwirkungshandlungen nicht kausal sind und somit der Tatbestand des § 60b AufenthG auch aus diesem Grund nicht gegeben ist.

[Variante b.]

Lediglich vorsorglich teile ich mit, dass auch deshalb, weil ein rechtliches Abschiebungshindernis hinzugetreten ist, etwa von mir erwartete Mitwirkungshandlungen nicht kausal sind und somit der Tatbestand des § 60b AufenthG auch aus diesem Grund nicht gegeben ist.

[Variante c. Passantrag auch vorher nicht gestellt]

Die Tatsache, dass ich zuvor keinen Passantrag gestellt habe, ist vorliegend nicht erheblich. Denn es liegt durch die Anordnung des Innenministeriums ein rechtliches Abschiebungshindernis vor. Hierdurch ist ein Abschiebungshindernis hinzugetreten, welches die Kausalität, die für die Anwendung des § 60b AufenthG erforderlich ist, unterbricht.

Da die Voraussetzungen der Duldung mit dem Zusatz “für Personen mit ungeklärter Identität” gemäß § 60b Abs. 1 S. 1 AufenthG nicht erfüllt sind, ist stattdessen eine Duldung gemäß § 60a AufenthG zu erteilen bzw. die Nebenbestimmung des § 60b Abs. 1 AufenthG zu streichen.

Ich bitte um Mitteilung eines Termins zur Erteilung der Duldung andernfalls um Erlass eines förmlichen, rechtsmittelfähigen Bescheides über meinen Antrag.

Mit freundlichen Grüßen

……………………………………….

[Name in Druckbuchstaben]